



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der ...Tonbaustoffe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Friedrichstraße 71, 10117 Berlin,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz,

- Beklagter -

w e g e n Immissionsschutzrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2009, an der teilgenommen haben

Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Meier
Richter am Verwaltungsgericht Gietzen
Richterin Dr. Arnold
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Ripoll
ehrenamtlichen Richter Bibliothekar Schmidt

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 9. Januar 2008 und Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2008 verpflichtet, über die Genehmigung des Monitoringkonzeptes der Klägerin für ihr Werk B. in der Handelsperiode 2008 - 2012 ab dem Kalenderjahr 2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und der Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine vor dem 15. Juli 2004 immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Ziegelwerk) in B. Im Rahmen ihrer Teilnahme am Treibhausgasemissionshandel besitzt sie für den Ausstoß von Treibhausgasen ihres Betriebs ein Überwachungs- und Berichterstattungskonzept (sog. Monitoringkonzept), dessen Genehmigung sie vom Beklagten begehrt.

Unter dem 12. Dezember 2007 legte die Klägerin dem Beklagten das Monitoringkonzept ihrer Anlage für die Handelsperiode 2008-2012 des Treibhausgasemissionshandels vor.

Mit Bescheid vom 9. Januar 2008, abgesandt am 14. Januar 2008, billigte der Beklagte die in dem Konzept enthaltene Abweichung von den Vorgaben der so genannten Monitoring-Leitlinien der Europäischen Kommission (Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

Hiergegen erhob die Klägerin am 15. Februar 2008 Widerspruch, mit dem sie geltend machte, der Beklagte sei zur vollumfänglichen Genehmigung ihres Monitoringkonzepts verpflichtet. Die Genehmigungsbedürftigkeit ergebe sich vor allem aus den Vorschriften des TEHG und seines Anhangs zur Emissionsermittlung, nämlich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 TEHG i.V.m. Teil 1 Nr. 1 des Anhangs 2 sowie des darin enthaltenen Verweises auf die Monitoring-Leitlinien, die somit in vollem Umfang ins deutsche Recht umgesetzt worden seien. In Abschnitt 4.3. Abs. 2 Satz 1 des Anhangs 1 der Monitoring-Leitlinien sei ausdrücklich geregelt, dass das anlagenspezifische Monitoringkonzept von der zuständigen Behörde genehmigt werden müsse. Ungeachtet der Geltung der Monitoring-Leitlinien durch die Bezugnahme des TEHG entfalteten die in der Rechtsform der Entscheidung von der Kommission erlassenen Leitlinien für die Anlagenbetreiber unmittelbare Wirkung. Hierfür sei erforderlich, dass die Verpflichtung ihrem Wesen nach zwingend und allgemein sowie unbedingt, hinreichend klar und genau sei, um unmittelbare Wirkungen in Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem Einzelnen begründen zu können. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt.

Das Monitoringkonzept und seine Genehmigung könnten auch nicht durch „allgemein verbindliche Regeln“ im Sinne des Anhangs I Abschnitt 4.3. Abs. 2 der Monitoring-Leitlinien ersetzt werden. Dies sei allenfalls für die Überwachungsmethodik zulässig, nicht jedoch für das Monitoringkonzept. Die Überwachungsmethodik stelle aber nur einen Teil des Monitoringkonzepts dar.

Jedenfalls sei die zuständige Landesbehörde berechtigt, einen feststellenden Verwaltungsakt zu erlassen, mit dem bescheinigt werde, dass das Monitoringkonzept den Leitlinien entspreche. Hierfür sei ausreichend, dass sich eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage durch Auslegung ermitteln ließe, wie

es hier anhand der Gesetzesmaterialien zum TEHG sowie auf Grund des systematischen Zusammenhangs zwischen TEHG und den Monitoring-Leitlinien sowie des Normzwecks des § 5 TEHG, eine genaue und einheitliche Datengrundlage für die Höhe der Abgabenverpflichtung nach § 6 Abs. 1 TEHG zu erhalten, der Fall sei.

Für eine Genehmigungsbedürftigkeit nur bei Abweichungen von den Vorgaben der Monitoring-Leitlinien gebe es weder in den Leitlinien noch im TEHG selbst Anhaltspunkte. Vielmehr bestehe ohne ein vollumfängliches genehmigtes Monitoringkonzept die Gefahr, dass der Emissionsbericht von der jeweiligen Prüf-stelle nicht verifiziert und der Prüfprozess – wie in den Monitoring-Leitlinien vorge-sehen – ausgesetzt werde. Könne sie, die Klägerin, aber den Emissionsbericht nicht rechtzeitig abgeben, so drohe ihr eine nicht hinnehmbare Kontosperrung nach § 17 Abs. 1 TEHG oder eine Schätzung der Emissionen gem. § 18 Abs. 2 TEHG. Aus Gründen der Rechtssicherheit müsse die zuständige Landesbehörde zumindest befugt sein, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Monitoringkonzepts zu erlassen. Eine solche Befugnis habe die Rechtsprechung auch ohne gesetzliche Ermächtigung in vergleichbaren Sanktionslagen anerkannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2008 wies der Beklagte den Wider-spruch der Klägerin zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, eine Genehmigungsbedürftigkeit bestehe nur bei Abweichungen des Monitoringkonzepts von den Leitlinien, darüber hinaus habe die Klägerin keinen Anspruch auf eine Genehmigung. Während der Betreiber einer sog. Neuanlage, d.h. einer nicht bereits vor dem 15. Juli 2004 immissionsschutzrechtlich genehmig-ten Anlage, in seinem Genehmigungsantrag gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 TEHG Angaben zur Ermittlung und Berichterstattung nach § 5 TEHG zu machen habe, dementsprechend auch die Genehmigung Auflagen zur Berichterstattung (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 TEHG) enthalte und somit der Inhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gung um die Genehmigung eines nach den Monitoring-Leitlinien vorzulegenden Monitoringkonzeptes erweitert werde, befreie § 4 Abs. 7 TEHG die sog. Bestands-anlagen vom emissionshandelsrechtlichen Genehmigungserfordernis und fingiere die Anforderungen zur Emissionsermittlung und -berichterstattung als bereits vor-handener Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Damit gelte

auch die Billigung des Monitoringkonzepts des Betreibers als durch die zuständige Behörde beschieden und mitgenehmigt. Diese Tatbestandswirkung binde sowohl die sachverständige Stelle bei der Überprüfung des Emissionsberichts als auch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), so dass sich für den Betreiber einer Altanlage keine rechtlichen Nachteile ergäben. Ein eigenständiges Genehmigungserfordernis werde auch nicht durch die Monitoring-Leitlinien selbst begründet, da diese keine unmittelbare Geltung gegenüber der Klägerin entfalteteten, zumal Leitlinien schon dem Wortlaut nach über weniger Bindungskraft verfügten als Durchführungsvorschriften.

Mit ihrer am 20. November 2008 eingereichten Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihre Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt sie vor, entgegen der Ansicht des Beklagten sei § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG nicht dahingehend zu verstehen, dass die Anforderungen der Monitoring-Leitlinien mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als erfüllt gelten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sei vielmehr Anknüpfungspunkt für diejenigen Pflichten, die sich aus den §§ 5, 6 TEHG auch für die Betreiber von Altanlagen ergäben. Mit der Bestimmung des § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG habe der Gesetzgeber nur vermeiden wollen, dass für den Betrieb vorhandener immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen zusätzlich zu der bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG erforderlich werde. Von den materiellen Anforderungen des TEHG sollte hingegen nicht befreit werden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 9. Januar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 23. Oktober 2008 aufzuheben, soweit es der Beklagte abgelehnt hat, ihr Monitoringkonzept über die darin enthaltenen Erleichterungen bzw. Abweichungen von den Monitoring-Leitlinien zu genehmigen,

2. den zu Beklagten zu verurteilen, ihr Monitoringkonzept für die Handelsperiode 2008 bis 2012 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2008 zu genehmigen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, über ihren Antrag auf Genehmigung ihres Monitoringkonzeptes für die Handelsperiode 2008 bis 2012 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt dem Vorbringen der Klägerin unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im Bescheid vom 9. Januar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2008 entgegen. Er trägt zudem vor, die Klage sei bereits unzulässig, da nicht ersichtlich sei, in welchen Rechten die Klägerin durch die Ablehnung der begehrten Genehmigung verletzt werde. Ihr drohten hierdurch insbesondere keine Sanktionen, da Monitoringkonzepte für bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen nicht genehmigungsbedürftig seien, wenn sie den Monitoring-Leitlinien entsprächen. Diese Auffassung teile die DEHSt und werde auch in der Verwaltungspraxis entsprechend gehandhabt.

Die Klage sei mangels Genehmigungsbedürftigkeit des Konzepts jedenfalls unbegründet. Ein Genehmigungserfordernis ergebe sich weder aus dem TEHG noch aus den Monitoring-Leitlinien. So wie im Genehmigungsverfahren bei Neuanlagen „uno actu“ über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die Berechtigung zur Ausübung von einer mit CO₂-Emissionen verbundenen Tätigkeit und damit gleichzeitig über das vorgelegte Monitoringkonzept entschieden werde, seien bei Bestandsanlagen die Anforderungen an die Erfassung und Berichterstattung der CO₂-Emissionen grundsätzlich als von der vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgedeckt anzusehen, wie sich aus § 4 Abs. 7 TEHG ergebe. Eine solche Auslegung entspreche dem Sinn der Regelung sowie

dem gesetzgeberischen Willen, ein verwaltungsaufwändiges präventives Zulassungsverfahren für Altanlagen zu vermeiden.

Zu diesem Zweck sei gerade auch die Möglichkeit nach Abschnitt 4.3. Abs. 2 Satz 2 Anhang 1 der Monitoring-Leitlinien geschaffen worden, die Überwachungsmethodik in Form allgemeiner verbindlicher Regeln festzulegen. Von dieser Möglichkeit habe der deutsche Gesetzgeber durch Bezugnahme auf die in den Monitoring-Leitlinien festgelegten Anforderungen für die Ermittlung von Emissionen Gebrauch gemacht. Daher sei ein individuelles Genehmigungsverfahren für Monitoringkonzepte nicht erforderlich. Dieser Annahme stehe auch nicht der in den Monitoring-Leitlinien aus dem Jahr 2007 verwendete Begriff der Überwachungsmethodik entgegen, der nach Ansicht der Klägerin nur ein Teil des Monitoringkonzeptes darstelle. Bei der Begriffswahl handele es sich um ein Redaktionsversehen des Normgebers. Vielmehr sollte in diesem Punkt inhaltlich an den in den Monitoring-Leitlinien aus dem Jahr 2004 verwendeten Begriff des „Überwachungsverfahrens“ angeknüpft werden, der weiter zu verstehen sei als der Begriff der Überwachungsmethodik.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten (1 Heft) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Sie ist zunächst entgegen der Ansicht des Beklagten nicht bereits unzulässig. Insbesondere mangelt es der Klägerin nicht an der gem. § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderlichen Klagebefugnis. Denn es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das von der Klägerin vorgelegte Monitoringkonzept genehmigungsbedürftig und gegebenenfalls genehmigungsfäh-

hig ist und der Klägerin daher ein Anspruch auf die begehrte Genehmigung oder zumindest auf Neubescheidung ihres Antrags zusteht.

Die Ablehnung der begehrten Genehmigung ist in der Sache rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten. Da die Sache noch nicht spruchreif ist, ist der Beklagte verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Das von der Klägerin vorgelegte Monitoringkonzept ist genehmigungsbedürftig.

Dies ergibt sich aus Abschnitt 4.3. Abs. 2 Satz 1 des Anhangs 1 der Monitoring-Leitlinien, die ihre Rechtsgrundlage in Art. 14 der „Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates“ (Emissionshandelsrichtlinie) finden.

Abschnitt 4.3. Abs. 2 Satz 1 des Anhangs 1 der Monitoring-Leitlinien sieht vor, dass das Monitoringkonzept einer Anlage, die – wie die der Klägerin gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Anhang 1 Ziff. XIII – dem Anwendungsbereich des TEHG unterfällt, von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die in der Rechtsform der Entscheidung gem. Art. 249 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ergangenen Leitlinien als solche gegenüber der Klägerin unmittelbare Wirkung entfalten. Jedenfalls hat der deutsche Gesetzgeber mit der Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang 2 Teil I Nr. 1 TEHG ausdrücklich auf die Monitoring-Leitlinien Bezug genommen. § 5 Abs. 1 Satz 1 TEHG bestimmt, dass der Verantwortliche die durch seine Tätigkeiten in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach den Maßgaben des Anhangs 2 Teil I ermittelt. Nr. 1 dieser Bestimmung regelt wiederum, dass die Ermittlung von Treibhausgasemissionen nach Maßgabe der Entscheidung der Kommission nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG – also der Monitoring-Leitlinien – zu erfolgen hat, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer Verordnung auf Grundlage dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Aus dieser Verweisungskette resultiert die Anwendbarkeit der Regelungen der Monitoring-Leitlinien, die die Genehmigungsbedürftigkeit des anlagen-

spezifischen Monitoringkonzepts betreffen. Denn auf der Grundlage dieses Konzepts, das eine ausführliche, vollständige und transparente Beschreibung der Überwachungsmethode der jeweiligen Anlage, einschließlich Angaben zur Datenerhebung und -verwaltung und des Systems zur Kontrolle ihrer Richtigkeit enthält (vgl. Anhang I Abschnitt 2 Nr. 1 lit. f) der Monitoring-Leitlinien), erfolgt die Ermittlung der Treibhausgasemissionen.

Für das Monitoringkonzept sog. Bestandsanlagen, d.h. vor dem 15. Juli 2004 immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen, besteht mit § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG auch keine anderslautende Regelung. Nach dieser Vorschrift sind bei Anlagen im Sinne von Anhang 1, die vor dem 15. Juli 2004 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind, die Anforderungen nach den §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG als Bestandteil dieser Genehmigung anzusehen. Trotz der Absicht des Gesetzgebers, die in § 4 Abs. 6 TEHG ihren Niederschlag gefunden hat, das Verfahren der Emissionsgenehmigung in das immissionsschutzrechtliche Verfahren zu integrieren, um so eine „Doppelspurigkeit“ bei der Verfahren zu vermeiden und somit den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten (vgl. dazu etwa Körner, in: Körner/Vierhaus/v. Schweinitz, Treibhausgasemissionshandelsgesetz, 2005, Einl., Rn. 64; Schweer/v. Hammerstein, Treibhausgasemissionshandelsgesetz, 2004, § 4, Rn. 3 f.), kann der Regelung des § 4 Abs. 7 TEHG nicht entnommen werden, dass von dem in den Monitoring-Leitlinien vorgesehenen Genehmigungserfordernis für Monitoringkonzepte bei Bestandsanlagen abgesehen werden kann. Vielmehr legt § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG fest, dass die in §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG genannten Pflichten auch für bereits genehmigte immissionsschutzrechtliche Anlagen kraft Gesetzes gelten sollen (vgl. BVerwG, NVwZ 2005, 1178, 1179). § 5 Abs. 1 Satz 1 TEHG wiederum verweist – wie dargelegt – über die Bestimmung in Anhang 2 Teil I Nr. 1 TEHG auf die Monitoring-Leitlinien, die gerade die Vorlage eines ihren Vorgaben entsprechenden Konzepts und dessen Genehmigung vorsehen. Dass das Genehmigungserfordernis im Fall von Altanlagen entfällt, sofern das Konzept den Vorgaben der Leitlinien entspricht, kann dem Wortlaut des § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG nicht entnommen werden.

Zudem ergibt eine europarechtskonforme Auslegung nach der Emissionshandelsrichtlinie eine Genehmigungsbedürftigkeit von Monitoringkonzepten auch für solche Anlagen, die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sind.

Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers nach § 5 TEHG, den Ausstoß von Treibhausgas-Emissionen zu ermitteln und darüber zu berichten, stellt eine wesentliche Anforderung im Rahmen des Emissionshandels dar, wie sich auch in Art. 6 der Emissionshandelsrichtlinie widerspiegelt, der die Überzeugung der zuständigen Behörde, dass der Betreiber zur Ermittlung und Berichterstattung in der Lage ist, zur Voraussetzung für die Erteilung einer Emissionsgenehmigung erklärt. Die Bedeutung dieser Pflicht ergibt sich daraus, dass sich nach der Höhe der ermittelten Emissionen die Menge der abzugebenden Emissionsberechtigungen richtet, § 6 Abs. 1 TEHG. Bei dieser Abgabepflicht, die darauf abzielt, Emissionen durch Berechtigungen abzudecken, handelt es sich um ein zentrales Element des Emissionshandels (vgl. etwa Weinreich, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, § 6 TEHG, Rn. 1 ff.). Die Funktionsfähigkeit dieses Systems setzt demnach voraus, dass Emissionen verlässlich überwacht und zutreffend ermittelt werden (so auch Abs. 1 vor Art. 1 der Monitoring-Leitlinien). Die Genehmigung eines anlagenspezifischen Monitoringkonzepts dient erkennbar einer Überprüfung der Einhaltung und Sicherung dieser Anforderungen und damit schließlich der Effizienz des Emissionshandelssystems. Eine solche Überprüfung ist gerade bei bereits vor dem Inkrafttreten des TEHG immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, an die nicht wie bei Neuanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zusätzliche Anforderungen nach § 4 Abs. 6 Satz 2, Abs. 2 bis 5 TEHG gestellt werden, von besonderer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund kann der Beklagte auch nicht mit seinem Einwand durchdringen, dass sich die Genehmigungsfreiheit der den Leitlinien entsprechenden Monitoringkonzepte von Bestandsanlagen aus Abschnitt 4.3. Abs. 2 Satz 2 des Anhangs 1 der Monitoring-Leitlinien ergebe, in dem es heißt, dass die Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die von den Anlagen anzuwendende Überwachungsmethodik entweder in der Emissionsgenehmigung selbst oder – soweit dies mit der Richtlinie 2003/87/EG vereinbar ist – in Form allgemeiner verbindlicher Regeln festge-

schrieben wird. Sofern der Beklagte der Ansicht ist, dass auf Grund der Möglichkeit zum Erlass allgemein verbindlicher Regeln die Genehmigung eines Monitoringkonzeptes entbehrlich sei, ist dem entgegenzuhalten, dass die Bestimmung ihrem Wortlaut nach gerade nicht auf allgemeine Regelungen zum Monitoringkonzept, sondern zur Überwachungsmethodik abstellt. Wie sich aus der Begriffsbestimmung in Anhang 1 Abschnitt 2 Nr. 1 lit. e) und f) zeigt, werden die beiden Begriffe jedoch nicht synonym verwendet. Dafür, dass es sich bei der Verwendung des Begriffs der Überwachungsmethodik in Abschnitt 4.3. Abs. 2 Satz 2 des Anhangs 1 der Monitoring-Leitlinien um ein Redaktionsversehen handelt, fehlen hinreichende Anhaltspunkte.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG ist schließlich nicht dahingehend auszulegen, dass das vorgelegte Monitoringkonzept als von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beschieden und damit gewissermaßen als genehmigt gilt. § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG spricht lediglich davon, dass die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG als Bestandteil der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gelten, nicht hingegen, dass die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG als erfüllt anzusehen sind. Der Regelung des § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG kommt somit nicht die Funktion einer Genehmigungsfiktion zu, sondern sie erklärt lediglich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum „tatbestandlichen Anknüpfungspunkt für die Geltung der Pflichten aus §§ 5, 6 Abs. 1 TEHG“ (so BVerwG, a.a.O.).

Der Beklagte ist daher als Träger der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 TEHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zur Genehmigung des Konzeptes verpflichtet, sofern es mit den in den Monitoring-Leitlinien niedergelegten Anforderungen vereinbar ist. Ob dies vorliegend der Fall ist, hat der Beklagte bislang nicht geprüft, da er von der Genehmigungsfreiheit des Monitoringkonzeptes ausgegangen ist. In solchen „stecken gebliebenen“ Genehmigungsverfahren sind die Gerichte ausnahmsweise von ihrer bei Verpflichtungsklagen gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO bestehenden Pflicht, die Sache spruchreif zu machen, entbunden, wenn – wie hier – ansonsten komplexe Fragen erstmals im gerichtlichen Verfahren geklärt werden müssten (vgl. auch OVG Rhein-

land-Pfalz, U. v. 11. Mai 2005, 8 A 10281/05.OVG). Daher ist der Beklagte lediglich zur Neubescheidung des Antrags der Klägerin auf Genehmigung ihres Konzeptes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergeht gem. § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Berufung wird gem. § 124 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, da die Frage der generellen Genehmigungsbedürftigkeit von Monitoringkonzepten für dem Anwendungsbereich des TEHG unterfallende, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Meier

gez. Gietzen

gez. Dr. Arnold

Beschluss

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch die Klägerin wird für notwendig erklärt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 festgesetzt.

Gründe

Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren ist anzuerkennen (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei im Zeitpunkt der Bestellung für erforderlich gehalten werden durfte (vgl. näher Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung mit Erläuterungen, Rn. 18 zu § 162 VwGO m.w.N.), also – wie hier aus der Sicht der Klägerin – nicht willkürlich und überflüssig, sondern zweckdienlich erscheint.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, eingeht. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Meier

gez. Gietzen

gez. Dr. Arnold